

I. Name und Zweck des Vereins

Art. 1

Der Quartierverein Eisenbahnvorstadt Sursee ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Sein Gebiet liegt im Gemeindebann der Stadt Sursee und ist im Nordosten begrenzt durch die Sure und im Südwesten durch Rigistrasse/Badrain. Der Verein bezweckt die Wahrung der Quartierinteressen und die Förderung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen.

Art. 2

Der Verein versucht diesen Zweck zu erreichen durch Information und Diskussion wichtiger Fragen und Anliegen, durch die Aufnahme von Anregungen und Wünschen sowie durch die Vertretung der Anliegen des Quartiers bei Behörden, Firmen und Privaten. Gleichzeitig unterstützt und fördert der Verein Nachbarschaftshilfe, Gemeinschaftsaktionen und eigenverantwortliches Handeln der Quartierbewohner im Interesse des Quartiers Eisenbahnvorstadt und der Stadt Sursee.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:

- a) QuartierbewohnerInnen (Einzel- oder Familienmitgliedschaft)
- b) Haus- und GrundeigentümerInnen des Quartiers
- c) Gewerbe-, Handels- und Industriebetrieben des Quartiers
- d) anderen natürlichen und juristischen Personen, welche sich für die Belange des Vereins interessieren.

Art. 4

Die Anmeldungen sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten; als Anmeldung gilt auch die erstmalige Entrichtung des Mitgliederbeitrags.

Art. 5

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand, unter jeweiliger Bekanntgabe der Mutationen an der Vereinsversammlung. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Meldung an den Vorstand sowie nach Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5-1

Personen die sich um den Quartierverein Eisenbahnvorstadt besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle unter Art. 3 genannten Mitglieder. Sie sind jedoch von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art 6

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Dafür sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 7

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Vereinsversammlung für Einzel- und Familienmitgliedschaft sowie juristische Personen bestimmt.

III. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung

Art. 9

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies als erforderlich erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 10

Zu den Aufgaben der Vereinsversammlung gehören insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- e) Aussprache über das Tätigkeitsprogramm
- f) Beschlussfassung über alle Vereinsgeschäfte, welche keinem anderem Organ vorbehalten sind
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand vor Jahresende schriftlich eingereicht wurden.

Art. 11

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime verlangt und beschlossen werden. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Die Änderung der Statuten erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle im Quartier wohnhaften Einzel- und Familienmitglieder, die übrigen Einzelmitglieder sowie die Vertreter juristischer Personen.

Der Vorstand

Art. 12

Der Verein wird vom Präsidenten / von der Präsidentin und von acht bis zwölf Vorstandsmitgliedern geleitet. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der PräsidentIn selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen PräsidentIn oder VizepräsidentIn und AktuarIn zu zweit.

Die Revisionsstelle

Art. 14

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine aus zwei Mitgliedern bestehende Revisionsstelle, welche die per 31. Dezember abgeschlossene Vereinsrechnung prüft und darüber der Vereinsversammlung ihren Bericht vorlegt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 16

Die Vereinsversammlung kann mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. In diesem Fall wird sein Vermögen und sein Archiv der Stadt Sursee übergeben, welche es einem allenfalls später entstehenden Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck zur Verfügung stellt.

Diese revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 18. Februar 2000 in Kraft und ersetzen diejenigen der Vereinsversammlung vom 4. Mai 1957.

Quartierverein Eisenbahnvorstadt Sursee:

Der Präsident:

Die Aktuarin

Robert Stamm

Susi Fischer

Die Statutenänderung (Neu Art. 5-1) tritt mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 21. Februar 2014 in Kraft.

Quartierverein Eisenbahnvorstadt Sursee

Der Präsident:

Der Aktuar

Alois Rast

Pascal Mathieu